



# Stadt Weil am Rhein



Stadtverwaltung • Postfach 1220 • 79574 Weil am Rhein

## Stadtbaumt

Verkehr und Tiefbau

Für Rückfragen zuständig

Herr Broß

Zimmer 301

Telefon (07621) 704 667

Fax (07621) 704 126

e-Mail [g.bross@weil-am-rhein.de](mailto:g.bross@weil-am-rhein.de)

Unser Zeichen 660 GB

Datum 20.04.2009

Sie erhalten vorbehaltlich der Rechte Dritter und in jederzeit widerruflicher Weise gemäß § 8 Bundesfernstraßengesetz und §§ 16, 19 Straßengesetz für Baden-Württemberg i.V.m. § 1 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung der Stadt Weil am Rhein die

## Erlaubnis,

ab dem 27. April 2009 in Weil am Rhein Plakate in der Größe bis DIN A1 anlässlich der Wahlen am 7. Juni 2009 im öffentlichen Verkehrsraum aufzustellen.

### Die Erlaubnis ergeht unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Die Werbetafeln dürfen nur im Innenbereich (hinter den Ortstafeln) aufgestellt werden und sind ausreichend sicher zu befestigen. Sie müssen insbesondere gegen Windstöße gesichert sein und dürfen auch bei Regen, Schnee u.ä. ihre Stabilität nicht verlieren.
2. Es darf nur Befestigungsmaterial (Kunststoffseile mit Klemmkeilen, Kreppband u.ä.) verwendet werden, das keine Schäden verursacht. Die Verwendung anderer Materialien, insbesondere von Draht, ist unzulässig. Bei der Abnahme ist das verwendete Befestigungsmaterial rückstandslos zu beseitigen.
3. Es dürfen nur einzelne Plakate in der genehmigten Plakatgröße angebracht werden. Es ist unzulässig, Plakate so dicht aneinander zu reihen, (z.B. Geländer Zäune etc.), dass eine geschlossene Kette entsteht. Zwischen den Plakaten ist ein Abstand von mindestens 100 m einzuhalten.
4. Vorhandene Verkehrszeichen und -einrichtungen dürfen in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt werden. Sichtbehinderungen für Verkehrsteilnehmer dürfen nicht entstehen.
5. An folgenden Standorten darf grundsätzlich keine Werbetafel aufgestellt werden:

Stadtverwaltung  
Rathausplatz 1  
79576 Weil am Rhein

Sprechzeiten  
Mo-Do 8-12 Uhr Mo 14-17 Uhr  
Fr 8-13 Uhr Mi 14-18 Uhr

Bürgerbüro  
Mo+Do 7-17 Uhr Mi 7-18 Uhr  
Di+Fr 7-13 Uhr

Vermittlung (0 76 21) 704 0  
Telefax (0 76 21) 704 123  
e-Mail [stadt@weil-am-rhein.de](mailto:stadt@weil-am-rhein.de)  
Internet [www.weil-am-rhein.de](http://www.weil-am-rhein.de)

- an oder in Verbindung mit amtlichen Verkehrszeichen (z.B. Gefahrenzeichen, Richtzeichen etc.) und Verkehrseinrichtungen (z.B. Signalanlagen, Parkuhren, Parkscheinautomaten, Absperreinrichtungen, etc.),
  - im Bereich von Straßenkreuzungen oder –einmündungen sowie 15 m vor und nach den Einmündungen,
  - 15 m vor und hinter Lichtsignalanlagen,
  - an Brücken über Fahrbahnen,
  - in Fußgängerzonen,
  - in öffentlichen Park- und Grünanlagen und an Bäumen,
  - an öffentlichen oder denkmalgeschützten Gebäuden, an Bushaltestellen, an Schaltkästen, Transformatoren-Stationen sowie Streugutbehältern.
6. Werbetafeln sind im Geh- und Radwegbereich in einer Höhe anzubringen, dass eine Kopffreiheit von 2,50 m in jedem Fall gewährleistet ist. Außerdem ist gegen die Fahrbahn hin ein Sicherheitsabstand von mindestens 1,00 m einzuhalten.
  7. Verantwortlich für die Aufstellung der Werbetafeln der Antragsteller. Er ist verpflichtet, die Werbetafeln in einwandfreiem und den Auflagen dieser Sondernutzungserlaubnis entsprechenden Zustand zu halten. Er hat den Zustand der Tafeln während der Dauer ihrer Aufstellung zu überwachen und auftretende Schäden unverzüglich zu beseitigen. Er übernimmt die Verkehrssicherungspflicht und haftet somit für alle Aufwendungen und Schäden, die durch die Aufstellung der Werbetafeln entstehen.
  8. Nach Ablauf der Sondernutzungserlaubnis sind die Werbetafeln einschließlich aller Halterungen u.ä. unverzüglich zu entfernen und die genutzten Flächen wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
  9. Die Werbetafeln sind auf Verlangen des Rechts- und Ordnungsamtes, des gemeindlichen Vollzugsdienstes oder auf Weisung von Polizeibeamten unverzüglich zu entfernen.
  10. Wenn Auflagen nicht beachtet oder Werbetafeln nach Ablauf der Erlaubnisfrist nicht beseitigt wurden, dürfen diese im Wege der Ersatzvornahme kostenpflichtig entfernt werden (§§ 20 und 25 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz). Der/die Verantwortliche muss neben der Kostenersatzforderung dann auch noch mit einem Bußgeldverfahren rechnen.
  11. Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Widerspruch statthaft, der schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeisteramt der Stadt Weil am Rhein, Rathausplatz 1, 79576 Weil am Rhein, erhoben werden müsste. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Regierungspräsidium Freiburg, Bissierstraße 7, 79114 Freiburg im Breisgau, gewahrt. Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Erklärung vor Ablauf der Frist bei der Verwaltungsbehörde eingeht.